

99057001060005, 99057001060005

# Handelsregister Eintragung Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/101994740/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99057001060005, 99057001060005
Leistungsbezeichnung I	Handelsregister Eintragung Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handelsregister (057)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung

Modul	Sachverhalt
	eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.09.2014
Fachlich freigegeben durch	BMJV
Handlungsgrundlage	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A31985R2137">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A31985R2137</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ewivag/">https://www.gesetze-im-internet.de/ewivag/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_8a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_8a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_10.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hdlregvfg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hdlregvfg/index.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hdlregvfg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hdlregvfg/_23.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/">https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv/anlage.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hreggebv/anlage.html</a>

## Teaser

## Volltext

Eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet werden. Sie kann auch von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

Der Gründungsvertrag einer EWIV muss den Namen, den Sitz, den Unternehmensgegenstand und gegebenenfalls den Namen, die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung sowie die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbegrenzt ist, enthalten.

Modul	Sachverhalt
	<p>Dieser Vertrag muss in das von den einzelnen Mitgliedstaaten dafür jeweils vorgesehene Register eingetragen werden. Die Eintragung verleiht der EWIV in der gesamten Gemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit.</p> <p>Jede Gründung oder Auflösung einer EWIV wird zusätzlich zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union angezeigt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung</li> <li>• Gründungsvertrag</li> <li>• Urkunde über die Bestellung der Geschäftsführer</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen, darf aber nicht mehr als 500 Personen beschäftigen.</p>
Kosten	<p>Für Eintragungen in das Handelsregister werden Festgebühren nach der Handelsregistergebührenverordnung erhoben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Über die Eintragung hat das Registergericht unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu entscheiden. Wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und keine Beanstandungen des Gerichts notwendig sind, erfolgen Eintragungen in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen.</p>
Frist	
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.ewiv.eu/">https://www.ewiv.eu/</a></p>
Hinweise	<p>Eine EWIV hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern.</p> <p>Die Vereinigung hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Die Tätigkeit der EWIV muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur die Hilfstätigkeit hierzu bilden.</p>

## Modul

## Sachverhalt

### Rechtsbehelf

### Kurztext

Eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet werden. Sie kann auch von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen.

Der Gründungsvertrag einer EWIV muss den Namen, den Sitz, den Unternehmensgegenstand und gegebenenfalls den Namen, die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung sowie die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbegrenzt ist, enthalten.

Dieser Vertrag muss in das von den einzelnen Mitgliedstaaten dafür jeweils vorgesehene Register eingetragen werden. Die Eintragung verleiht der EWIV in der gesamten Gemeinschaft die volle Rechtsfähigkeit.

Jede Gründung oder Auflösung einer EWIV wird zusätzlich zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union angezeigt.

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Die Anmeldung erfolgt bei dem zuständigen Registergericht.

Zuständig ist das Registergericht, in dessen Zuständigkeitsbereich die EWIV ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat.

### Formulare

### Ursprungsportal

Commercial Register Entry European Economic Interest Grouping (EEIG), Handelsregister Eintragung Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)